



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Verordnung

Über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Genehmigt am 09. Juni 2021, Kirchgemeinderat Ringgenberg

Gestützt auf das kant. Gemeindegesetz, die kant. Gemeindeverordnung und des Organisationsreglements (OgR) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg

wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). ³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Kirchgemeinderat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg.
Befristung	Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. ³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

Art. 5 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Der Kirchgemeinderat beschliesst, diese Verordnung auf 01. August 2021 in Kraft zu setzen.

Ringgenberg, 09. Juni 2021

KIRCHGEMEINDERAT RINGGENBERG

Res Rychener
Präsident

André Chevrolet
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär bescheinigt, dass die Neufassung der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Kirchgemeinde Ringgenberg am 24. Juni 2021 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 47 GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und die Verordnung in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 30. Juli 2021

André Chevrolet
Sekretär Kirchgemeinde Ringgenberg